

Deutscher Bundestag

- Stenografischer Dienst -

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen:
Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ein zentrales Ziel der Politik der christlich-liberalen Koalition ist der Bürokratieabbau. Selbstverständlich darf der Bürokratieabbau auch nicht vor unserem Steuerrecht kapitulieren. Deshalb haben wir dieses Steuervereinfachungsgesetz eingebracht und damit eine wichtige Zielsetzung aus unserem Koalitionsvertrag abgearbeitet.

Der Rahmen, in den sich unsere Entscheidungen für Vereinfachungsmaßnahmen im Steuerrecht einfügen müssen, ist klar gesteckt. Die verfassungsrechtlich verankerte Schuldenbremse erfordert die Rückführung der gesamtstaatlichen Schuldenquote, begrenzt die Kreditaufnahme in Bund und Ländern und trägt im Zusammenwirken mit dem jetzt auch dank der Durchsetzungskraft unserer Bundeskanzlerin ertüchtigten Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt maßgeblich zur zwingend notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte bei.

Mit dem Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes haben wir jetzt ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das die Zielsetzung der weiteren Vereinfachung und Modernisierung des Besteuerungsverfahrens mit der Notwendigkeit verbindet, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs konsequent fortzuführen.

Die finanziellen Entlastungen sind mit rund 590 Millionen Euro auf ein verkräftbares Maß begrenzt, und sie werden allein vom Bund getragen. Den Schwerpunkt haben wir ganz bewusst auf die Einkommensbesteuerung gelegt. Mit rund 40 Maßnahmen wollen wir den Erklärungs- und Prüfaufwand im Einkommensteuerrecht reduzieren. Es ist unser Ziel, Anspruchsvoraussetzungen zu straffen und den Dokumentationsaufwand zu verringern.

Das Besteuerungsverfahren soll für alle Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer werden; denn Steuerpflichtige profitieren von kürzeren und übersichtlicheren Erklärungsvordrucken sowie von einem Weniger an Belegsammelei.

Auch die Unternehmen werden dadurch von Bürokratiekosten entlastet. Aber auch die Finanzverwaltung gewinnt, weil schwierige und zeitaufwändige Prüffelder künftig entfallen und Verfahrensabläufe einfacher und weniger arbeitsintensiv werden.

Die Länder, denen die Verwaltung der aufkommensstarken Steuern obliegt, haben uns aktiv bei den Vorarbeiten unterstützt und ihren praktischen Erfahrungsschatz in den Prozess eingebracht. Der heute vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt natürlich auch die 13 Vorschläge, auf die sich die Finanzminister der Länder bei ihrer Konferenz im letzten Jahr in Dresden verständigt haben.

Aber selbstverständlich war es der Ehrgeiz dieser Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen, über die Ländervorschläge hinaus eigene Vorschläge zur Steuervereinfachung zu erarbeiten und heute in diesem Gesetzentwurf vorzulegen.

Wir haben daher zunächst unser Augenmerk auf Vereinfachungen und Verbesserungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten und bei der Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen für volljährige Kinder gelegt.

Die vorgesehene Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten ist ein deutlicher Vereinfachungsschritt. Einerseits werden die besonderen persönlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen zu können,

deutlich reduziert. Wer Kinderbetreuungskosten hat, soll diese auch unabhängig von Berufstätigkeit oder Krankheit steuerlich geltend machen können.

Zudem soll die Berücksichtigung der Kosten in der Systematik der Einkommensteuer zusammengeführt und somit einfacher und transparenter werden. Dafür haben wir den einheitlichen Abzug als Sonderausgaben vorgesehen.

Unerwünschte außersteuerliche Wirkungen zum Beispiel auf Kitagebühren werden durch eine Anpassung in § 2 des Einkommensteuergesetzes vermieden. Auch der zukünftige Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für die steuerliche Berücksichtigung von volljährigen Kindern vereinfacht das Besteuerungsverfahren. Die Neuregelung erspart Eltern Ermittlungs- und Erklärungsaufwand gegenüber Familienkasse und Finanzamt.

Eine deutliche Vereinfachung sehen wir auch in der Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages von 920 auf 1 000 Euro. Für eine halbe Million Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich wird so der Einzelnachweis entbehrlich. Das heißt, zukünftig wird für rund 22 Millionen Arbeitnehmer - das sind 60 Prozent aller steuerpflichtigen Arbeitnehmer - kein Einzelnachweis der Werbungskosten mehr erforderlich sein. Das ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland ein wichtiger Schritt zur Steuervereinfachung.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Eine weitere Steuervereinfachung besteht darin, dass im Bereich der verbindlichen Auskünfte bei Bagatellfällen zukünftig auf eine Gebührenerhebung verzichtet wird. Damit können wir den Steuerpflichtigen

bereits im Vorfeld einer Investitionsentscheidung mehr Rechtssicherheit geben und die damit verbundenen steuerlichen Folgen besser abschätzbar machen. Die Unternehmen profitieren insbesondere von den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung; durch diese Erleichterungen werden die hohen Anforderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts reduziert.

Ansprechen möchte ich auch das neue Wahlrecht für die Abgabe der Einkommensteuererklärung, das den Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit einer verlängerten Abgabefrist eröffnet. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Länder im Bundesrat die Bundesregierung am vergangenen Freitag aufgefordert haben, sich diesen Vereinfachungsansatz noch einmal anzuschauen. Das werden wir tun. Wir sind aber der Auffassung, dass die Option zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre für Steuerpflichtige eine Erleichterung darstellt.

(Sabine Bätzing-Lichtenthäler (SPD): Für wen?)

Die gesetzlichen Neuregelungen werden von einer Reihe von Maßnahmen auf Ebene der Steuerverwaltung flankiert, die die Bürgerinnen und Bürger bei der Erfüllung ihrer Erklärungspflichten unterstützen. Dazu gehören die Einführung einer elektronischen vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer als freiwillig nutzbares Serviceangebot und die schrittweise Einführung der papierlosen Kommunikation mit den Finanzämtern.

Darüber hinaus haben wir in diesem Gesetzentwurf die Zusage gegeben, die Vereinfachung des Steuerrechts fortzuführen. Dazu gehört, dass wir den Wunsch der Unternehmen nach mehr Rechts- und Planungssicherheit aufgreifen, das Institut der zeitnahen Betriebsprüfung

erstmalig definieren und einen bundeseinheitlichen Standard in der Betriebsprüferordnung festlegen werden. Dazu gehörten auch die Vorhaben, die steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften zu harmonisieren sowie das steuerliche Reisekostenrecht und das Unternehmensteuerrecht zu vereinfachen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Ich möchte mich ausdrücklich dafür bedanken, dass wir durch den Dialog mit dem Parlament, mit den Koalitionsfraktionen bereits im Vorfeld eine Reihe von wichtigen Punkten in den Gesetzentwurf aufnehmen konnten. Ich möchte mich dafür bedanken, dass dieser Dialog auch mit den Ländern möglich war. Ich bitte um eine zügige Beratung im Parlament. Ich appelliere an dieser Stelle auch an den Bundesrat: Wenn wir schon die Maßnahmen in den Mittelpunkt gestellt haben, auf die sich die Länder parteiübergreifend auf der Finanzministerkonferenz verständigt haben, und wir als Bund die Lasten der Steuermindereinnahmen, die durch dieses Steuervereinfachungspaket entstehen, alleine tragen, dann sollte der Bundesrat, dann sollten die Bundesländer einer zügigen Beratung und Umsetzung dieses ersten Steuervereinfachungspakets nicht im Wege stehen. Weitere werden und müssen mit Sicherheit folgen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)